

II=3265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**  
 GZ. 10.000/56-Parl/81

Wien, am 15. Dezember 1981

An die  
 Parlamentsdirektion

1464 IAB

Parlament  
 1017 WIEN

1981 -12- 23

zu 1462 U

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1462/J-NR/81, betreffend Heimbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz, die die Abgeordneten WOLF und Genossen am 23. Oktober 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das Schülerbeihilfengesetz regelt den Anspruch auf Heimbeihilfe dahingehend, daß Schülern dann diese Beihilfe gebührt, wenn sie zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen müssen. Der getrennte Wohnort muß also in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Andere Gründe (w.z.B. Musikunterricht oder Instrumentalunterricht) für einen getrennten Wohnort entsprechen nicht dem System des Schülerbeihilfengesetzes als Förderungsnorm der schulischen Ausbildung und müssen auch keine Deckung durch den Art. 14 BVG finden, auf dessen Kompetenzregelung sich das Schülerbeihilfengesetz im wesentlichen gründet.

ad 2)

"Auf Grund der derzeitigen Rechtslage gebührt die Heimbeihilfe Schülern der im Schülerbeihilfengesetz aufgezählten Schularten, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, daß der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war. Schülern einer Höheren Internatsschule (Bundeserziehungs-

- 2 -

anstalt) steht die Heimbeihilfe auch ohne diese Voraussetzung zu. Selbstverständlich ist in allen Fällen soziale Bedürftigkeit und günstiger Schulerfolg erforderlich.

Soweit ein Schüler jedoch zum Zweck des Besuches einer Sonderform einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung (§§ 19 Abs. 3 bzw. 37 Abs. 1 Z 3 Schulorganisationsgesetz) außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen muß, hat er, wenn keine gleichartige Schule in erreichbarer Nähe ist und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, ebenfalls Anspruch auf Heimbeihilfe.

Zu diesen Schulen zählen etwa auch das Schigymnasium und die Schihauptschule.

"Schihandelsschulen" sind als Sonderformen im Schulorganisationsgesetz zwar nicht vorgesehen. Die beiden so bezeichneten Schulen in Stams und Schladming sind jedoch als Schulversuche gem. § 7 Schulorganisationsgesetz eingerichtet. Für sie gilt daher auch das zu den Schigymnasien und Schihauptschulen Gesagte.

Lediglich das "Trainingszentrum für Jugendrennlauf" in Waidhofen an der Ybbs ist, da es sich um keine Schule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes handelt, nicht in die Schülerbeihilfenaktion einbezogen".

